

Übung im Arbeitsrecht

Prof. Dr. Dietrich von Stebut

Semesterhausarbeit WS 1997/98

Beurteilung von Straßenblockaden im Arbeitskampf

vorgelegt von:

Michael Wesoly • 146 727

am 16. Dezember 1997

I. Einleitung und Aufgabenstellung	1
II. Rechte der betroffenen Parteien	2
A. Grundlagen des Arbeitskampfrechts	2
1. Grundlagen	2
2. Zulässigkeit von Streikmaßnahmen	2
3. Bewertung der Streikinhalte	3
4. Bewertung des Kampfmittels	5
B. Rechtliche Folgen des Streiks in der beabsichtigten Weise	7
1. Rechte der bestreikten Fuhrunternehmen	7
2. Rechte der von den Blockademaßnahmen betroffenen Kraftfahrer	10
3. Rechte der nicht termingerecht belieferten Unternehmen	12
III. Generaldurchsetzung der Vereinbarungen durch den Arbeitsminister	14
IV. Zusammenfassung	16
V. Anhang	18

Literaturverzeichnis

BAG vom 4.05.1955, AP Nr. 2 Art. 9 GG Arbeitskampf.

BAG vom 10.06.1980, AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.

BAG vom 22.03.1994, AP Nr. 130 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.

BAG vom 19.10.1954, AP Nr. 1 zu § 125 StGB.

BAG AP Nr. 16 zu § 1 BUrdG.

BAG DB 1996, 578; Rdnr. 166.

BGH vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95 unter
<http://www.vrp.de/okt95/eilinfo/stw9.htm>.

HANS BÖCKLER STIFTUNG: Pressemeldung vom 2.07.1997 unter
[http://www.boeckler.de/sw/ihup.cgi?usefile=1pm.htm&pwd=.&path_pr
eload=%2Fwsi%2Ftarchiv%2Faktuell%2F&pmid=21](http://www.boeckler.de/sw/ihup.cgi?usefile=1pm.htm&pwd=.&path_pr
eload=%2Fwsi%2Ftarchiv%2Faktuell%2F&pmid=21).

DÜTZ, Wilhelm: Arbeitsrecht, 3. Aufl., Beck, München 1997.

DÜWELL, Franz-Josef: Allgemeinverbindliche Tarifverträge unter
<http://www.vrp.de/august97/beitrag/bt050.htm>

ECKHOFF, Johann: Das Entsendegesetz wird wirksam unter
<http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/iwp/komment/k141196.htm>.

EUROPÄISCHEN KOMMISSION: Pressemitteilung Nr. 76/97 vom
9.12.1997 in der Rechtssache C-265/95 unter
<http://europa.eu.int/cj/de/cp/cp9776de.htm>.

LÖWISCH, Manfred: Arbeitsrecht, 3. Aufl., Werner, Düsseldorf 1991.

LÖWISCH/RIEBLE: AR Blattei ES 170.2, 8. Lfg, Forkel, Heidelberg
1994.

SÖLLNER, Alfred: Grundriß des Arbeitsrechts, 11. Aufl., Vahlen, Mün-
chen 1994.

STEBUT, Dietrich von: Arbeitsrecht - Basiswissen, 2. Aufl., Haufe, Frei-
burg 1995.

I. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Benutzung von öffentlichem Straßenland ist ein normales Mittel in politischen Demonstrationen. Das dies Thema auch in Deutschland aktuell ist, zeigen die Studentenproteste („Studentenstreik“) in diesem Winter. Auch die Studenten stören durch kurzzeitiges Wandeln auf Straßenkreuzungen den Autoverkehr in erheblichem Umfang und haben zeitweise das Hauptgebäude der TU blockiert. Wie diese Vorgehensweise zu werten ist, wird im nachfolgenden Text ersichtlich, der jedoch zu folgender Aufgabenstellung ausgearbeitet wurde:

Die deutsche Transportarbeitergewerkschaft T plant einen Arbeitskampf zur Durchsetzung von Forderungen und möchte klären, inwieweit sie sich am Vorbild des Streiks der französischen Fernfahrer orientieren kann, die neben einer Lohnerhöhung eine Herabsetzung des Rentenalters auf 55 Jahre und die Erfüllung einer von den Arbeitgeberverbänden zur Beilegung eines früheren Streiks abgegebenen und von ihnen nicht eingehaltenen Zusage durchsetzen wollten.

Dabei interessiert die T vor allem,

1. welche Rechte

- a) die bestreikten Fuhrunternehmen,
- b) die von den streikbedingten Blockademaßnahmen betroffenen Kraftfahrer,
- c) die wegen des Streiks nicht termingerecht belieferten Unternehmen

gegenüber der T selbst, gegenüber ihren Funktionären, ihren streikenden Mitgliedern und gegenüber staatlichen Stellen hätten, wenn als Arbeitskampfmaßnahme zur Durchsetzung vergleichbarer Forderungen wie in Frankreich nach französischem Vorbild mit den Fahrzeugen der bestreikten Arbeitgeber Straßensperren errichtet werden würden;

2. ob der zuständige deutsche Minister ihnen die Erstreckung aller zur Beilegung der nach französischem Vorbild getroffenen Vereinbarungen auf sämtliche deutschen Transportunternehmen zusagen könnte.

II. Rechte der betroffenen Parteien

A. Grundlagen des Arbeitskampfrechts

1. Grundlagen

Die Versammlung von Arbeitnehmern zu Streiks ist in Art. 9 Abs. 3 GG ausdrücklich vorgesehen. Diese starke, verfassungsmäßige Position des Arbeitskampfes ist durch die Rechtsprechung gefestigt worden. Auch in der Europäischen Sozial-Charta (Teil II Art. 6) sind kollektive Maßnahmen einschließlich Streiks vorgesehen.¹

Die tatsächliche Ausgestaltung dieses Rechtsgrundsatzes ist jedoch weitgehend den Richtern vorbehalten. „Besonders deutlich wird dies in bestimmten höchstrichterlichen Entscheidungen angesprochen [...]“²

Auch die Lehre hat an der Erarbeitung von Grundsätzen großen Anteil. Hier ist z. B. die Abkehr von der Beurteilung der Arbeitskämpfe nach § 826 BGB zu nennen.³

2. Zulässigkeit von Streikmaßnahmen

Die Zulässigkeit von Streikmaßnahmen soll hier nur kurz beleuchtet werden. Eine recht gute Zusammenfassung gibt Stebut, die ich hier wiedergeben möchte:

„Nur der Tarifarbeitskampf ist ein von der Rechtsprechung privilegierter und damit nicht rechtswidriger Arbeitskampf. Daraus folgt die Unzulässigkeit von Arbeitskämpfen

¹ Stebut, Dietrich von: Arbeitsrecht - Basiswissen, 2. Aufl., Haufe, Freiburg 1995, S. 134.

² Dütz, Wilhelm: Arbeitsrecht, 3. Aufl., Beck, München 1997, Rdnr. 605.

³ Söllner, Alfred: Grundriß des Arbeitsrechts, 11. Aufl., Vahlen, München 1994, S. 94.

- unter Verstoß gegen die tarifvertragliche Friedenspflicht;
- zur Er kämpfung von rechtlich unzulässigen tariflichen Regelungen (z. B. von Differenzierungsklauseln);
- zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten - dafür sind die Gerichte zuständig; mit Arbeitskämpfen können nur neue Regelungen erkämpft werden (Regelungsstreit, nicht Rechtsstreit);
- mit denen politische Ziele verfolgt werden. Ein Arbeitskampf, mit dem der Gesetzgeber unter Druck gesetzt werden soll, wäre mit Art. 38 Abs. 1 GG unvereinbar, die Teilnahme daran unter Umständen als Nötigung von Verfassungsorganen i.S. von § 105 StGB eine strafbare Handlung [...];
- die nicht von einer Tarifvertragspartei i.S. von § 2 Abs. 1 TVG, d.h. von einem Arbeitgeber, einem Arbeitgeberverband, einer Gewerkschaft getragen werden, d.h. die Unzulässigkeit von nichtgewerkschaftlicher Streiks;
- die von vornherein auf einen Abbruch der Vertragsbeziehungen gerichtet sind (Boycott) oder mit denen die wirtschaftliche Vernichtung des Gegners bzw. der gegnerischen Koalition bezweckt wird.⁴

Löwisch faßt diese Aspekte unter den Stichworten Bindung an Konfliktlösungsfunktion und Begrenzung durch das Übermaßverbot zusammen, behandelt aber im Wesentlichen die gleichen Punkte.⁵

3. Bewertung der Streikinhalte

Da die Transportgewerkschaft gleich mehrere Ziele für den Arbeitskampf angibt, ist zu klären, ob die einzelnen Punkte zulässige Ziele für einen Arbeitskampf sind. Im Anschluß werden die Rechtsfolgen einer Vermischung aus zulässigen und unzulässigen Forderungen untersucht.

Die Forderung der höheren Löhne ist eine übliche Forderung in Tarifaufeinandersetzungen und von daher unproblematisch, solange die

⁴ Stebut, a.a.O., S. 135f.

⁵ LÖWISCH, Manfred: Arbeitsrecht, 3. Aufl., Werner, Düsseldorf 1991, Rdnr. 335ff.

Friedenspflicht nicht verletzt wird. Ein Streik mit diesem Ziel ist also zulässig und wird als nötiges Übel bei den Tarifverhandlungen akzeptiert. Gewisse Einschränkungen von Rechten anderer sind hinzunehmen, sofern sie nicht übermäßig sind.⁶

Die Forderung nach Vorruhestand mit 55 kann grundsätzlich tarifvertraglich geregelt werden. Das Modell des Vorruhestandes ist von der Bundesregierung 1996 durch die Altersteilzeit ersetzt worden. Das Modell sieht vor, daß Beschäftigte, die das 55 Lebensjahr erreicht haben, bei 50% der bisherigen Arbeitszeit 70% des Lohnes bekommen und die Zahlungen in die Sozialversicherungen bei 90% liegen. Durch Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung können diese Abschläge jedoch verringert werden. Von Gewerkschaftsseite sind 85% des Vollarbeitsentgelts angestrebt. Bis Juli 1997 bestanden solche Vereinbarungen in 9 Wirtschaftszweigen und 6 Großunternehmen (z. B. VW, Bahn, Lufthansa).⁷

Wenn die Forderung der Transportgewerkschaft jedoch darauf abzielen sollte, die Bundesregierung dazu zu bewegen, die gesetzliche Regelung der Altersteilzeit zu verändern, so könnte diese Forderung nicht von der Tarifvertragspartei erfüllt werden. Dies würde dann ein politischer Streik sein, der unzulässig ist.⁸ Stebut vertritt dann unter Umständen die Ahndung des politischen Streiks „als Nötigung von Verfassungsorganen“ nach § 105 StGB.⁹

Die Erzwingung der Einhaltung des vorigen Tarifvertrags ist jedoch auf keinen Fall zulässig. Hier greift das Gebot, den Streik nur als ultima-

⁶ Zum Übermaßverbot recht ausführlich: LÖWISCH, a.a.O., Rdnr. 345ff.

⁷ Pressemeldung der Hans Böckler Stiftung vom 2.07.1997 unter http://www.boeckler.de/sw/ihup.cgi?usefile=1pm.htm&pwd=.&path_preload=%2Fwsi%2Ftarchiv%2Faktuell%2F&pmid=21.

⁸ SÖLLNER, a.a.O., S. 87.

⁹ STEBUT, a.a.O., S. 135 auch: Söllner, a. a. O., S. 102.

ratio einzusetzen. Die Einhaltung des geltenden Tarifvertrags kann vor Gericht erwirkt werden.¹⁰

Die Transportgewerkschaft hat drei Hauptforderungen, von denen mindestens eine unzulässig für den Ausruf eines Arbeitskampfes ist. Löwisch/Rieble sind der Auffassung, daß ein Arbeitskampf, der zulässige wie unzulässige Kampfziele verfolgt, als unzulässig angesehen werden muß, da der Tarifvertragspartner nicht die Wahl hat, nur über die zulässigen Aspekte zu verhandeln, sondern entweder nur über alle Ziele verhandeln kann oder die unzulässigen über weitergehende Zugeständnisse abkaufen muß.¹¹ Auch das BAG hat in einem Urteil die Gesamtunzulässigkeit bei Unzulässigkeit einer Hauptforderung bestimmt.¹² Andere differenzieren, „ob sich der Arbeitgeber auch isoliert vorgetragenen rechtmäßigen Forderungen widersetzt hätte, *Gamillscheg II Nr. 332*; beziehendenfalls fehle es an der Ursächlichkeit der rechtswidrigen Forderung für den Arbeitskampf und die damit zusammenhängenden Auswirkungen.“¹³

Hier kann man der Transportgewerkschaft also nur raten, die strittigen Punkte nicht in ihre Kampfziele aufzunehmen bzw. abzuändern, da ihr sonst vielfältige rechtliche Probleme entstehen, wie in den folgenden Ausführungen ersichtlich ist.

4. Bewertung des Kampfmittels

Grundsätzlich gilt die freie Wahl der Kampfmittel bei Arbeitskämpfen. Zwar sind nach Ansicht des BAG nur „historisch überkommene, der Natur der Sache entsprechende“ Kampfmittel [erlaubt]. [...] Dennoch

¹⁰ Löwisch/Rieble: AR Blattei ES 170.2, 8. Lfg, Forkel, Heidelberg 1994, Rdnr. 56.

¹¹ Löwisch/Rieble, a.a.O., Rdnr. 31ff.

¹² BAG vom 4.05.1955, AP Nr. 2 Art. 9 GG Arbeitskampf.

¹³ Dütz, a.a.O., Rdnr. 632

dürfte es [...] erlaubt sein, neue Kampfformen unter Wahrung der allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zu entwickeln.“¹⁴

Die Blockade von Straßen ist ein Mittel, was vor allem bei politischen Demonstrationen eingesetzt wird. Bekanntgeworden sind hier vor allem die Sitzblockaden vor Atomkraftwerken und Raketendepots vor einigen Jahren. Die Rechtsprechung hat in einem Urteil des BVerfG entschieden, daß diese Blockaden nicht als Nötigung nach § 240 StGB aufgefaßt werden. „Lediglich das Zusammenwirken von nur geringem körperlichen Aufwand [...] und nur psychischer Zwangswirkung auf einen Kraftfahrer, der tatsächlich bei Inkaufnahme von Verletzungen weiterfahren könnte, stelle keine Gewalt dar.“¹⁵ Der Bundesgerichtshof hat jedoch entschieden, daß die Blockade mit physischen Barrieren – auch wenn dies mit geringem körperlichen Aufwand geschieht – eine Gewaltanwendung im Sinne einer Nötigung darstellt.¹⁶ Die Blockade der Straßen mit LKWs wäre also für die Beteiligten und nach § 830 II BGB auch für die Gewerkschaften und Funktionäre strafbar.

Eine Rechtfertigung der Blockade scheint auch schon deshalb ausgeschlossen, weil sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Kampfparität verletzt und gegen Dritte gerichtet ist, also nicht die Konfliktlösungsfunktion erfüllt.

Festzustellen ist zudem, daß die Blockade von Straßen gegen EU-Recht verstößt. Der freie Warenaustausch gehört zu den Grundfreiheiten des EG-Vertrages. „Auf dieser Grundlage verböten die Bestimmungen [...] den Mitgliedsstaaten nicht nur eigene Handlungen, die den innergemeinschaftlichen Handel behindern könnten, sondern verpflichteten sie auch dazu, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

¹⁴ Dütz, a.a.O., Rdnr. 607.

¹⁵ Eilinformation des Verlages Recht und Praxis zum Urteil des BGH vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95 unter <http://www.vrp.de/okt95/eilinfo/stw9.htm>.

¹⁶ ebenda.

um in ihrem Gebiet Handlungen von Privatpersonen zu unterbinden, die diesen Handel beeinträchtigen könnten.“¹⁷

Ein Streik in der geplanten Form ist also nicht zulässig. Diese Kampfform macht weitergehende Rechte der betroffenen Unternehmen möglich, die unter Rechte der bestreikten Fuhrunternehmen gegenüber den streikenden Mitgliedern behandelt sind.

B. Rechtliche Folgen des Streiks in der beabsichtigten Weise

1. Rechte der bestreikten Fuhrunternehmen

a) gegenüber der Gewerkschaft

Die rechtmäßige Auseinandersetzung der Tarifparteien im Streik zieht nur geringe Rechte der bestreikten Fuhrunternehmen gegen die Gewerkschaft nach sich. Lediglich eine „Verpflichtung zu fairer Kampfführung“¹⁸ ist gegeben. Diese umfaßt sowohl die Organisation von Erhaltungsarbeiten im Betrieb (z. B. Betriebsfeuerwehr, notwendige Erhaltungsarbeiten an Maschinen) als auch die Einwirkungspflicht der Gewerkschaft auf ihre Mitglieder, um gewisse Kampfgrenzen im Streik einzuhalten.¹⁹

Dazu gehört die Vermeidung von strafrechtlich relevanten Handlungen, wie z. B. Betriebsblockaden oder Betriebsbesetzungen.²⁰ Falls diese Maßnahmen von der Gewerkschaft veranlaßt oder unterstützt wird, haftet sie nach § 830 II BGB für sämtliche Handlungen. Aber auch wenn keine

¹⁷ Pressemitteilung der Europäischen Kommission Nr. 76/97 vom 9.12.1997 über das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-265/95 unter <http://europa.eu.int/cj/de/cp/cp9776de.htm>.

¹⁸ Stebut, a.a.O., S. 136.

¹⁹ Dütz, a.a.O., Rdnr. 667.

²⁰ Löwisch, a.a.O., Rdnr. 363ff

Beteiligung der Gewerkschaft festgestellt werden kann, kann diese nach den §§ 1004, 823 I BGB auf Beseitigung, Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden, da sie im Rahmen des Zumutbaren eine Überwachungs- und Steuerungspflicht trifft.²¹ Die Gewerkschaft haftet auch für unzulässige Handlungen von satzungsmäßig berufenen Vertretern ohne Exculpationsmöglichkeit analog § 31 BGB. Streikposten werden von Söllner als Verrichtungsgehilfen nach § 831 I BGB beurteilt und begründen somit auch Ansprüche gegen die Gewerkschaft.²²

b) gegenüber den Funktionären

Die Funktionäre der Gewerkschaft haben als Vertreter die Pflicht, den rechtmäßigen Ablauf des Streiks sicherzustellen. So müssen sie die Einwirkungsverpflichtung vor Ort durchsetzen und notwendige Erhaltungsmaßnahmen organisieren. Auch sie haben die Aufgabe, strafrechtliche Aktionen zu unterbinden. Ansonsten machen auch sie sich – wie bei den Gewerkschaften beschrieben – belangbar.

Die Betriebsratsmitglieder dürfen sich auch nicht in dieser Funktion an rechtswidrigen Streiks beteiligen oder zu diesen aufrufen. Dies führt zu einer Schadenersatzpflicht nach § 823 I BGB durch den Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb oder nach § 823 II BGB wegen Verletzung des § 74 II BetrVG.²³ Als Privatpersonen und Arbeitnehmer können sie jedoch an Streiks aktiv mitwirken.

c) gegenüber den streikenden Mitgliedern

Ein rechtmäßiger Streik führt zur Suspendierung der Hauptpflichten des Arbeitsvertrages, nämlich der Arbeitsleistung und der Zahlung des Ar-

²¹ Löwisch, a.a.O., Rdnr. 380.

²² Söllner, a.a.O., S. 101.

²³ Söllner, a.a.O., S. 93.

beitslohns.²⁴ Die betroffenen Fuhrunternehmen dürfen also den Lohn einbehalten. Dies ist auch bei Kranken, werdenden Müttern und Schwerbehinderten möglich, sofern sie sich am Streik beteiligen.

Die betroffenen Fuhrunternehmen können auch mit Aussperrungen reagieren, sofern diese verhältnismäßig sind.²⁵ Verhältnismäßig ist es vor allem dann zu nennen, wenn Abteilungen ausgesperrt werden, deren Weiterbeschäftigung wirtschaftlich keinen Sinn macht. Nach neuerer Rechtsprechung kann er auch sämtliche Arbeitnehmer im bestreikten Betrieb ohne Aussperrung von den Beschäftigungs- und Lohnzahlungspflichten suspendieren, wenn er den Betrieb stilllegt.²⁶ Diese Regelung stößt jedoch in der Literatur auf Ablehnung.²⁷

In diesem Fall liegt ein rechtswidriger Streik vor. Der Arbeitgeber kann also aus Notwehr (§ 227 BGB) Abwehrmaßnahmen ergreifen, wie z. B. die oben besprochene suspendierende Aussperrung. Der rechtswidrige Streik rechtfertigt aber auch die lösende Aussperrung der streikenden Mitglieder.²⁸ Hier wird das Übermaßverbot dadurch gewahrt, daß sich der Arbeitgeber gegen einen rechtswidrigen Streik nicht durch die Suspendierung wehren kann, da dies schon durch den Streik geschehen ist. Einzig die Auflösung der Arbeitsverhältnisse gibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, die Streikenden zur Besinnung zu bringen.

Für Kranke und werdende Mütter gilt, daß sie ihren Lohnanspruch nicht geltend machen können, wenn sie sich am Streik beteiligt haben. In die-

²⁴ Söllner, a.a.O., S. 103.

²⁵ Z. B. Quotenregelung nach BAG vom 10.06.1980, AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.

²⁶ BAG vom 22.03.1994, AP Nr. 130 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.

²⁷ Dütz, a.a.O., Rdnr. 679.

²⁸ Söllner, a.a.O., S. 106 und Löwisch, a.a.O., Rdnr. 359f.

sem Fall trifft sie nämlich kein Lohnausfall (§ 2,3 EntgeltfortzFG, § 14 MuSchG).

Urlaub, der vor Beginn des Streiks angetreten oder bewilligt wurde, kann nicht verweigert werden.²⁹ Es kann jedoch keinem Arbeitgeber zugemutet werden, „die andere Seite im Arbeitskampf durch Zahlung von Urlaubsgeld finanziell zu unterstützen“³⁰

Vergangenheitsbezogene Gratifikationen, wie das 13. Monatsgehalt oder Anwesenheitsprämien können anteilig geschmälert werden.³¹ Zukunftsbezogene Prämien bleiben dagegen in vollem Umfang erhalten.

d) gegenüber staatlichen Stellen

Aufgrund der aus Art. 9 Abs. 3 GG abgeleiteten Tarifautonomie, haben die bestreikten Fuhrunternehmen keine besonderen Rechte gegenüber staatlichen Stellen. Die Zwangsschlichtung ist nicht vorgesehen bzw. sogar verboten³².

2. Rechte der von den Blockademaßnahmen betroffenen Kraftfahrer

a) gegenüber der Gewerkschaft

Die Kraftfahrer auf den öffentlichen Straßen haben gegen die Gewerkschaften nur in soweit Rechte, wie sie selbst durch die Streikmaßnahmen in ihren Rechten beschränkt sind. Dies trifft jedoch nur auf die Kraftfahrer zu, die persönlich tätlich angegriffen oder genötigt werden. Die Gewerkschaft kann hier jedoch nicht nach § 830 II BGB Hilfe- oder

²⁹ BAG AP Nr. 16 zu § 1 BUrtG.

³⁰ Dütz, a.a.O., Rdnr. 675.

³¹ BAG DB 1996, 578; Rdnr. 166.

³² Dütz, a.a.O., Rdnr. 618.

Mittäterschaft vorgeworfen werden, da sie eine solche Handlung sicherlich nicht billigt.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit mit dem Auto dagegen ist in Deutschland wohl nicht als Verletzung der Freiheitsrechte nach § 823 I BGB anzusehen. Auch eine Verletzung der sonstigen Schutzrechte nach § 823 II BGB ist nicht gegeben: „Nicht zu diesen Schutzgesetzen zählen Vorschriften, die unmittelbar die Allgemeinheit, besonders die staatliche Gemeinschaft schützen wollen.“³³

Daher entstehen den Kraftfahrern keine Rechte gegen die Gewerkschaft.

b) gegenüber den Funktionären

Auch hier erfolgt die Argumentation wie bei den Rechten der betroffenen Kraftfahrer gegen die Gewerkschaft.

c) gegenüber den streikenden Mitgliedern

Als tatsächlich Handelnde im Streik sind sie natürlich wegen deliktischer Ansprüche haftbar zu machen. Hier ist die Nötigung nach § 240 StGB als wichtigster Punkt zu nennen. Es ist vielleicht noch einmal gesondert darauf hinzuweisen, daß bei deliktischen Vergehen der streikenden Mitglieder und einer mangelnden Überwachungspflicht der Gewerkschaft, alle Beteiligten belangt werden können.

d) gegenüber staatlichen Stellen

Wie unter Bewertung des Kampfmittels geschildert, verstößt der Streik sowohl gegen europäisches Recht als auch gegen § 240 StGB. Als Folge können Kraftfahrer die Polizei aufrufen, die Straßen zu räumen. Weiterhin hat das BAG festgestellt, daß „keine der Streikmaßnahmen, die über die bloße Niederlegung der Arbeit hinaus strafrechtlich geschützte Interessen verletzen, wird durch das sogenannte Streikrecht gerechtfertigt. Dies gilt sowohl für Angriffe gegen die Arbeitswilligen, wie Nötigung

³³ Söllner, a.a.O., S. 100.

und Körperverletzung, als auch für Störungen der öffentlichen Ordnung, also den Landfriedensbruch nach § 125 StGB.³⁴ Die Polizei ist also angehalten, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen.

3. Rechte der nicht termingerecht belieferten Unternehmen

a) gegenüber der Gewerkschaft

Im rechtmäßigen Streik haben Leistungsstörungen „hinter dem verfassungsmäßig begründeten Arbeitskampfrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) zurückzutreten (Brox/Rüthers, Rdnr. 384) bzw. hat deswegen ein Vertretenmüssen i.S.d. § 276 BGB insoweit auszuscheiden.“³⁵ Dagegen kann das nicht termingerecht belieferte Unternehmen im rechtswidrigen Fall Ansprüche aus Schadenersatz wegen Leistungsstörung gegen das bestreikte Unternehmen haben. Das Unternehmen hat ja wiederum die Möglichkeit, sich diesen Schaden von der Gewerkschaft erstatten zu lassen. Eine Abtretung der Forderungen an das geschädigte Unternehmen ist zulässig (§ 398 BGB).

Fraglich ist die Höhe der Ansprüche. Soweit die betroffenen Unternehmen vom gleichen Tarifvertrag erfaßt sind, haben sie die Möglichkeit, die Arbeitnehmer auszusperrern und damit keinen Schaden aus Lohnzahlungen. Unternehmen in anderen Regionen oder Wirtschaftszweigen haben jedoch die Pflicht den Lohn fortzuzahlen. Ihre Arbeitnehmer unterliegen dem Individualschutz der Betriebsrisikolehre³⁶. Dabei ist es unerheblich, „ob es sich um Streik oder Aussperrung handelt [im Arbeitskampfgebiet, d. Verf.], ob diese rechtmäßig oder rechtswidrig sind (str.) und ob die dadurch bedingte Unmöglichkeit technischer oder

³⁴ BAG vom 19.10.1954, AP Nr. 1 zu § 125 StGB.

³⁵ Dütz, a.a.O., Rdnr. 680.

³⁶ Z. B. Löwisch, a.a.O., Rdnr. 383ff; weitere Nennungen: Söllner, a.a.O., S. 104, Fn. 8.

wirtschaftlicher Art ist.³⁷ Abweichend dazu und in der Mehrzahl vertreten wird eine Lohnfortzahlung bei technischer Unmöglichkeit in den mittelbar betroffenen Betrieben verneint.³⁸ Die Arbeitnehmer tragen das Lohnrisiko.

b) gegenüber den Funktionären

Soweit die Funktionäre zum rechtswidrigen Streik aufgerufen haben, sind sie wie die Gewerkschaft belangbar (Vertretenmüssen der Leistungsstörung).

c) gegenüber den streikenden Mitgliedern

Den einzelnen streikenden Mitgliedern kann eine Mitschuld für die Leistungsstörung entstehen, wenn nicht einzelne Personen benennbar sind. Dann haften die Streikenden nach § 840 BGB gesamthänderisch.

d) gegenüber staatlichen Stellen

Die mittelbar betroffenen Unternehmen, die nicht dem umkämpften Tarifvertrag angehören, können für Ihre Arbeitnehmer Arbeitslosengeld beantragen, solange der Neutralitätsausschuß keine Beeinträchtigung des Arbeitskampfes feststellt. Dies ist in § 116 III AFG geregelt.

Ansonsten können sie genauso wie die „normalen Bürger“ auch, die Polizei zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung anrufen.

³⁷ Dütz, a.a.O., Rdnr. 679.

³⁸ Löwisch, a.a.O., Rdnr. 389 und Stebut, a.a.O., S. 137.

III. Generaldurchsetzung der Vereinbarungen durch den Arbeitsminister

Von den rund 43.660 zur Zeit als gültig in das Tarifregister eingetragenen Tarifverträgen waren am 01.01.1996 571 für allgemeinverbindlich (a.v.) erklärt.³⁹ Hauptsächlich sind dies Tarifverträge, die Verfahrensfragen regeln oder aber Rahmen- und Manteltarifverträge. Nur ca. 10% der für allgemeinverbindlich Erklärten schreiben Vergütungsaspekte fest.⁴⁰

Die Allgemeinverbindlichkeit wird vom „Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Ausschuss“⁴¹ festgesetzt. Damit werden vom Tarifvertrag auch jene Arbeitnehmer erfaßt, die ihm sonst nicht unterliegen. Dies trifft jedoch nur für einen geringen Anteil der Beschäftigten zu. So unterliegen von 5,5 Mio. Arbeitnehmern, für die allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten, bereits 4,3 Mio. dem Tarifvertrag.⁴²

Die Erstreckung der getroffenen Vereinbarungen auf sämtliche deutschen Transportunternehmen kann vom Arbeitsminister also nicht so ohne Weiteres zugesagt werden. Nach § 5 TVG gibt es neben der erwähnten Abstimmungsmodalität noch folgende Beschränkungen:

- Es müssen bereits mehr als 50% der betroffenen Arbeitnehmer dem Tarifvertrag unterliegen.
- Die Allgemeinverbindlichkeit muß im öffentlichen Interesse geboten sein.

³⁹ BMA IIIa 1a - 31205 - 10.

⁴⁰ Düwell, Franz-Josef: Allgemeinverbindliche Tarifverträge unter <http://www.vrp.de/august97/beitrag/bt050.htm>

⁴¹ Stebut, a.a.O., S. 129.

⁴² Düwell, a.a.O.

- Die beteiligten Tarifpartner sowie die obersten Arbeitsbehörden der Länder müssen schriftlich gehört werden
- Die Allgemeinverbindlichkeit muß bekannt gemacht werden. Dies funktioniert auch rückwirkend.⁴³

Falls die zuständigen Arbeitsbehörden der Allgemeinverbindlichkeit widersprechen, so kann die Allgemeinverbindlichkeit nur noch mit Zustimmung der Bundesregierung in Kraft gesetzt werden.

Neben der eher zustimmenden Beurteilung der Allgemeinverbindlichkeit von Stebut⁴⁴ als Hilfestellung gegen Wettbewerbsverzerrungen existieren auch noch andere Meinungen. So sieht Eekhoff im Entsendegesetz vom 1. März 1996 einen „schweren Verstoß gegen Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft.“⁴⁵

⁴³ Düwell, a.a.O.

⁴⁴ Stebut, a.a.O., S. 129.

⁴⁵ Argumentation über die wirtschaftlichen Auswirkungen: Eekhoff, Johann: Das Entsendegesetz wird wirksam, <http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/iwp/komment/k141196.htm>.

IV. Zusammenfassung

Von der Idee der Transportgewerkschaft, eine **Straßenblockade** zur Durchsetzung der genannten Ziele auszurufen, kann nur **abgeraten** werden. Diese Vorgehensweise ist nach bisheriger Rechtsprechung im Arbeitskampf unzulässig und als **strafbare Handlung** i.S. der Nötigung und des Landfriedensbruchs zu sehen. Besonders die jüngsten, höchst-richterlichen Urteile zu Sitzblockaden und Blockaden der Autobahnen durch politische Demonstranten sind hier zu beachten.

Zudem eröffnen sich durch Aufstellen von **arbeitsrechtlich unzulässigen Forderungen** (hier: Einhaltung des letzten Tarifvertrages; je nach Ausprägung: Herabsetzung des Rentenalters) **Schadenersatzansprüche gegen die Gewerkschaft** und deren **Funktionäre**.

Wie das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Streik in Frankreich zeigt, verstößt das Blockieren der Straßen auch gegen die **Grundsätze des EG-Vertrages**. Die Bundesregierung wird hier also einschreiten, um nicht mit finanziellen Auflagen belegt zu werden.

Auch eine **Allgemeinverbindlichkeitserklärung** des Tarifvertrages ist **kritisch** zu sehen. Da besonders im Transportgewerbe ein Konkurrenzkampf über Landesgrenzen hinweg bereits besteht, würde ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag zu starken **Wettbewerbsverzerrungen** zu Lasten der deutschen Spediteure und Kraftfahrer führen.

Die Gewerkschaft tut also gut daran, sich nicht an den Methoden der französischen Fernfahrer zu orientieren. Für die Einhaltung des bestehenden Tarifvertrages kann sie vor Gericht gegen den Arbeitgeberverband auf Einhaltung klagen. Und für die Erhöhung der Löhne und die Herabsetzung des Rentenalters müssen die „normalen“ Arbeitskampf-mittel ausreichen.

Um etwas Neues auszuprobieren, könnte man vielleicht anfangen, sich beim Tanken an Autobahnraststätten viel Zeit zu lassen, lange Pausen auf den Rasthöfen einzulegen, auf Autobahnen die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit einzuhalten wegen der leistungsschwachen Zugmaschine und dabei häufig zu überholen. Doch auch dieses Vorgehen ist bedenklich. Auf jeden Fall müßte stark auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden.

V. Anhang